

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* EuroChem Agro GmbH (Mannheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schmidhuber und A. Haberer)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2018 (Sache R 1503/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen EuroChem Agro und Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg

### **Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg sp. z o.o. trägt die Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 221 vom 25.6.2018.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 25. März 2019 — Abaco Energy u. a./Kommission**

(Rechtssache T-186/18) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulung zugunsten erneuerbarer Energien — Vorprüfungsverfahren — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Klage von Begünstigten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)*

(2019/C 172/47)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* Abaco Energy, SA (Madrid, Spanien) und die weiteren 1659 Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Holtrop, P. Kuypers und M. de Wit, dann P. Holtrop)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, P. Němečková und S. Noë)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 7384 final der Kommission vom 10. November 2017 über die von Spanien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.40348 (2015/NN) (Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärmekopplung und Abfall)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Anträge des Königreichs Spanien und der EDP España auf Zulassung als Streithelfer haben sich erledigt.
3. Die Abaco Energy, SA und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und, mit Ausnahme der Kosten der Anträge auf Zulassung als Streithelfer, die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Die Abaco Energy, SA und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind, die Kommission, das Königreich Spanien und die EDP España tragen hinsichtlich der Anträge auf Zulassung als Streithelfer jeweils ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 221 vom 25.6.2018.

---

**Beschluss des Gerichts vom 25. März 2019 — Solwindet las Lomas/Kommission**

(Rechtssache T-190/18) (<sup>1</sup>)

**(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung zugunsten erneuerbarer Energien — Vorprüfungsverfahren — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Klage eines Begünstigten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)**

(2019/C 172/48)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Solwindet las Lomas, SL (Girona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, P. Němečková und S. Noë)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 7384 final der Kommission vom 10. November 2017 über die von Spanien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.40348 (2015/NN) (Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärmekopplung und Abfall)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Anträge des Königreichs Spanien und der EDP España auf Zulassung als Streithelfer haben sich erledigt.
3. Die Solwindet las Lomas, SL trägt ihre eigenen Kosten und, mit Ausnahme der Kosten der Anträge auf Zulassung als Streithelfer, die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Die Solwindet las Lomas, die Kommission, das Königreich Spanien und die EDP España tragen hinsichtlich der Anträge auf Zulassung als Streithelfer jeweils ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 190 vom 4.6.2018.